

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Heide (Parkgebührenverordnung)

vom 11.08.2003

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgaben dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

Auf den Parkplätzen Marktplatz und Kleine Freiheit gilt folgende Gebührenstaffelung:

- bis 1 Stunde 0,50 EURO
- bis 4 Stunden 1,50 EURO
- über 4 Stunden am Tag 3,00 EURO

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Heide vom 05.03.2001 außer Kraft.

Heide, den 11.08.2003
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
gez. Stecher
Bürgermeister